

(vgl. nachsteh. § 11). Geht ein solcher Schein verloren, so ist dies zur Verhütung von Mißbrauch der Geschäftsstelle sofort zu melden (vgl. nachsteh. § 10 Abs. 2).

§ 4.

(1) Als Beginn der Krankheit gilt der Tag der Anmeldung der Krankheit bei der Geschäftsstelle, wenn nicht zweifelsfrei nachgewiesen wird, daß die Krankheit schon früher eingetreten war.

(2) Hat ein arbeitsunfähiger Kranker am Tage der Anmeldung noch länger als [6] Stunden gearbeitet [oder mehr als [zwei Drittel] seines Tagelohnes [Schichtlohn] verdient], so gilt erst der nächste Tag als erster Krankheitstag.

Ärztliche Behandlung.

§ 5.

(1) Die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder erfolgt durch die mit der Kasse im Vertragsverhältnis stehenden Ärzte (Kassenärzte). Die Mitglieder dürfen die ärztliche Hilfe nur so lange in Anspruch nehmen, als dies infolge ihres Gesundheitszustandes unbedingt notwendig ist.

(2) Kranke, die nicht durch die Krankheit an das Zimmer gebunden sind, haben selbst in die Sprechstunde des Arztes zu gehen.

(3) Die Kranken haben sich nur an einen der vom Kassenvorstand für ihren Wohnort bestimmten Ärzte zu wenden. Von dieser Regel darf nur in Notfällen oder mit besonderer Genehmigung der Kassenverwaltung abgegangen werden.

(4) Zur Inanspruchnahme von Sonderärzten (Spezialärzten) ist die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Kassenverwaltung erforderlich.

(5) Wer ohne Genehmigung oder ohne genügenden Grund unzuständige Ärzte in Anspruch nimmt, hat die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen (§ 38 Abs. 1 und 2 der Satzung).

(6) Während der Dauer eines Krankheitsfalles darf der Kranke den Arzt nur mit Zustimmung des [Arztes und] [des Kassenvorstandes] wechseln (§ 38 Abs. 2 der Satzung).

Krankenhauspflege usw.

§ 6.

Der Eintritt in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt und der Beginn eines Bade- oder Erholungsaufenthaltes, der von der Berufsgenossenschaft oder der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse angeordnet wurde, sind vom Mitglied der Geschäftsstelle der Krankenkasse sofort anzuzeigen. Nach Rückkehr des Mitgliedes ist der Geschäftsstelle auch binnen einer Woche der Entlassungsschein vorzulegen. Letzteres gilt auch, wenn die Kur von der Krankenkasse selbst angeordnet war.

Verhalten der Kranken.

§ 7.

(1) Die Kranken haben sich den Ärzten sowie den Vertretern der Kasse und den Krankenbesuchern gegenüber angemessen zu verhalten.